



Berichtigung

(Art. 10 Abs. 1 PublG)

Die Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten, in der Fassung vom 23. Mai 2019², wurde berichtigt. Betroffen ist folgende Bestimmung:

Anhang 2

(Art. 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 3, 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 3, 22, 31 Abs. 1, 62 Abs. 2, 62a Abs. 4 und 62c Abs. 1)

Unionsliste genehmigter Wirkstoffe³

14. Januar 2020

Bundeskanzlei

¹ SR 813.12

² AS 2019 1927

³ Der Inhalt der Unionsliste der genehmigten Wirkstoffe wird in der AS nicht veröffentlicht. Die Unionsliste kann kostenlos eingesehen werden unter www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Chemikalienrecht und Wegleitungen > Chemikalienrecht > Biozidprodukteverordnung > Anhang 2. Sie gilt in der Fassung vom 1. Juli 2019.

